

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 31. März 2010

3. Stück

45. Zl. G 11; 692/2010 vom 22. März 2010

INFORMATION MATRIKENORDNUNG NEU DURCHFÜHRUNG

Die Durchführungsbestimmungen zur Matrikenordnung neu, ABl. 190/2009, sind in der Form von erläuternden Fußnoten zu den jeweiligen Textstellen in die Rechtsdatenbank www.evangel.at mit Mitte März aufgenommen worden.

Die Abteilung des Kirchenamtes A. B. für juristische Angelegenheiten dankt für zahlreiche Hinweise und Anfragen, die in den Erläuterungen verarbeitet werden konnten; die Abteilung bietet in Zweifelsfällen weiterhin ihre Hilfe an.

Die Umstellung in System EGON ist leider nach wie vor verzögert.

- Einerseits ergibt sich die Verzögerung aus der gleichzeitigen Durchführung zweier Betriebsänderungen, nämlich der Umstellung des Wiener Verbandes auf EGON und der Änderungen auf Grund der Matrikenordnung neu. Eine getrennte Umstellung des Systems hätte aber zusätzliche erhöhte Kosten verursacht.
- Andererseits sind Betriebsumstellungen mit der sorgfältigen Prüfung der Angebote und mit der Sicherung der Arbeitskapazität bei der durchführenden Firma verbunden. Der Umstellungszeitraum war daher nicht sicher berechenbar.

Testläufe sind vorbereitet. Aus Gründen der Qualitätssicherung können erst ab 17. April 2010 die neuen Funktionen in EGON betreffend der Matrikenordnung zur Verfügung gestellt werden.

Raoul Kneucker

Oberkirchenrat für juristische Angelegenheiten

- | | |
|--|--|
| 45. Matrikenordnung neu, Information, Durchführung | terricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenzen A. B. Kärnten und Osttirol |
| 46. Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge | 53. Nachwahl in die Gleichstellungskommission der Generalsynode |
| 47. Denkmalschutz für Objekte der Evangelischen Kirche in Österreich; Punktation für Bauträger | 54. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Burgenland |
| 48. Mindestgehälter-Verordnung 2010 | 55. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren |
| 49. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2010 | 56. Zulassung als Liederbuch für Evangelische Trauerbegleitung „Getröstet“ |
| 50. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 25. April 2010 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich | 57. Ausbildungsrichtlinien der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich |
| 51. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2010, für Kirchenmusik | |
| 52. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsun- | |

58. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
59. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
60. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer
61. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
62. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christuskirche
63. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit einer 75%-Lehrverpflichtung (15 Wochenstunden) an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz
64. Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
65. Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau
66. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

46. Zl. G 14; 689/2010 vom 22. März 2010

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner Oberkirchenrat A. und H. B., als Vertreter des Dienstgebers, und VEPPÖ, als Vertreter der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, wird mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 17. März 2010 die

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1. (1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 4 genehmigt, erhält der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses beträgt € 350,— monatlich. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 700,— vereinbart werden.

(3) Für verheiratete Amtsträger oder Amtsträgerinnen ist nach § 64 Abs. 4 vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 100,— liegt, in allen anderen Fällen dem Beitrag von € 100,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom geistlichen Amtsträger

oder der geistlichen Amtsträgerin ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölf Mal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der aliquote Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diesen Dienstnehmer oder diese Dienstnehmerin beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerinnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. 223/2008 und 200/2009 treten mit diesem Tag außer Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler Dr. H. Reiner Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin Oberkirchenrat

47. Zl. Stg 01; 725/2010 vom 25. März 2010

Denkmalschutz für Objekte der Evangelischen Kirche in Österreich; Puktation für Bauträger

In der Sitzung der LandeskonservatorInnen am 4. Juni 2009, Hofburg,

- unter dem Vorsitz der Frau Präsidentin des Bundesdenkmalamtes, Dr. Barbara Neubauer,
- in Anwesenheit der Leiterin der Abteilung Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Dr. Elsa Brunner,
- bei Teilnahme der Vertreter der Evangelischen Kirche in Österreich, Oberkirchenrat Dr. Raoul Kneucker und Präsident der Synode und Generalsynode Dr. Peter Krömer,
 - nach einem Überblick über den Problemstand und über die laufenden Verfahren sowie
 - nach einer gemeinsamen Ortung der überwiegend positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit der kirchlichen Gremien und der Denkmalschutzbehörden,

wurde es als zweckmäßig angesehen und vereinbart,

für einen weiterhin problemlosen und effizienten Ablauf bei Bau-, Renovierungs- und Sanierungsverfahren an Objekten bzw. durch Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich, die Denkmalschutzfragen berühren,

eine Puktation zur Information und Mandukion der Bauträger zu erstellen und die Puktation zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. abzustimmen und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich zu veröffentlichen.

1. Den verantwortlichen kirchlichen Einrichtungen als Antragsteller bzw. Bauträger, insbesondere den Pfarrgemeinden der Kirchen A. B. und H. B., ist der Umfang des Denkmalschutzes, d. h. der sachliche Geltungsbereich des Denkmalschutzgesetzes, für im kirchlichen Eigentum befindliche Gegenstände in Erinnerung zu rufen. Seit 1. Jänner 2010 stehen unbewegliche Gegenstände (Baulichkeiten samt Einrichtungen) nur dann unter Denkmalschutz, wenn sie in einer Verordnung (abrufbar unter www.bda.at) genannt sind oder mit Bescheid eine Feststellung des Erhaltungsinteresses erfolgt ist. Für bewegliche Gegenstände (Gemälde usw.) gilt die gesetzliche Vermutung des Denkmalschutzes gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz weiterhin; z. B. werden Orgeln und Glocken im Besitz einer Pfarrgemeinde als bewegliche Objekte angesehen, für die eine Denkmalschutzvermutung gilt.
2. Die Denkmalschutzbehörden sind zu ersuchen, das „ius liturgicum“ als Teil der verfassungsgesetzlich zugesicherten „inneren Angelegenheiten“ der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu bedenken. Die dafür zuständigen Akteure sind in der Regel die Presbyterien der Pfarrgemeinden, weil ihnen gemeinsam mit den amtsführenden PfarrerInnen die „geistliche Leitung obliegt“, wozu insbesondere die Festlegung der Orte und der Durchführungsart des Ritus zählt. Dagegen sind die Gemeindevertretungen die zuständigen Gremien der Pfarrgemeinden für alle finanziellen Fragen der Bauten, der Renovierungen und Sanierungen. (Auf der übergemeindlichen Ebene oder der gesamtkirchlichen Ebene bestehen analoge Regelungen der Zuständigkeiten.)
3. In den Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz sind das Bundesdenkmalamt als Behörde und die Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich als Parteien beteiligt.
 - a) In den vorbereitenden Phasen des denkmalbehördlichen Veränderungsverfahrens, im Planungsstadium, werden die Antragsteller Vorhaben, die denkmalgeschützte Objekte betreffen, dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. melden, das zuständige Landeskonservatorat des Bundesdenkmalamtes informieren und die kirchlichen Sachverständigen für das Bauverfahren einschalten. Das Bundesdenkmalamt ist gebeten und erklärt sich bereit, die Hinweise und Anregungen der Experten des Bundesdenkmalamtes schriftlich, jedoch mit dem Vermerk „unpräjudiziell“, den Antragstellern mitzuteilen.
 - b) Auf der Grundlage der vollständigen Planungsunterlagen sind die denkmalbehördliche Veränderungsbeurteilung und die allfällige Baubewilligung synchron zu beantragen (Entscheidungsstadium).
 - c) Die u. U. erforderlichen Genehmigungen der Antragstellung, der Finanzierung und Kontrolle der Vorhaben durch kirchliche Behörden können in der Regel bereits im Planungsstadium erledigt oder parallel zu den staatlichen Verfahren im Entscheidungsstadium eingeholt werden.

Dr. R. Kneucker

Dr. P. Krömer

48. Zl. G 16; 695/2010 vom 22. März 2010

Mindestgehälter-Verordnung 2010

Nach der Einigung des Oberkirchenrates A. und H. B. als Dienstgeber und der MitarbeiterInnen-Gruppenvertretung für die weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich am 10. März 2010 wird mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 17. März 2010 verfügt:

1. Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung hatten am 17. September 2009 den kirchlichen Dienstgebern (siehe § 1 Dienstordnung 2003) empfohlen, dass sie, solange eine Änderung der Mindestgehälter-Verordnung 2008 nicht erfolgen kann, in Anrechnung auf die künftigen Mindestgehälter von sich aus die Gehälter und Löhne der weltlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich vorweg durchführen, und zwar für 2009 in dem Umfang, wie die Erhöhung gemäß Kollektivvertrag 2009 für die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen festgesetzt wurde (3%); für den Fall, dass die Erhöhung nicht durchgeführt wurde, gilt sie auch rückwirkend. (Siehe Amtsblatt Stück 9/2009)
2. Für das Jahr 2010 werden die Ansätze der Mindestgehälter-Verordnung 2008 in der geltenden Fassung sowie die Istgehälter der weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen als Teuerungsabgeltung um jeweils 1% auf Basis der in Z. 1 genannten Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. für das Jahr 2009 erhöht.
3. Auf Grund der in Z. 1 und Z. 2 angeführten Teuerungsabgeltung haben die in § 4 der Mindestgehälter-Verordnung 2008 für die Qualifikationsgruppen festgelegten Mindestgehälter zu lauten wie folgt:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.249,22
3– 4	2	1.261,39
5– 6	3	1.273,47
7– 8	4	1.285,55
9–10	5	1.297,52
11–12	6	1.309,90
13–14	7	1.321,98
15–16	8	1.334,16
17–18	9	1.346,14
19–20	10	1.358,52
21–22	11	1.370,49
23–24	12	1.382,78
25–26	13	1.394,75
27–28	14	1.406,82
29–30	15	1.419,00
31–32	16	1.431,18
33–34	17	1.443,35
35–36	18	1.455,54
37–38	19	1.467,61
39–40	20	1.479,79
41–42	21	1.491,86

Für die **Qualifikationsgruppe II:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.297,52
3– 4	2	1.319,12
5– 6	3	1.340,61
7– 8	4	1.362,20
9–10	5	1.383,59
11–12	6	1.405,08
13–14	7	1.426,57
15–16	8	1.447,86
17–18	9	1.469,56
19–20	10	1.492,07
21–22	11	1.512,44
23–24	12	1.533,72
25–26	13	1.555,22
27–28	14	1.576,91
29–30	15	1.598,81
31–32	16	1.621,53
33–34	17	1.644,76
35–36	18	1.668,40
37–38	19	1.693,07
39–40	20	1.717,21
41–42	21	1.741,98

Für die **Qualifikationsgruppe III:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.346,03
3– 4	2	1.373,77
5– 6	3	1.401,50
7– 8	4	1.429,03
9–10	5	1.456,66
11–12	6	1.484,29
13–14	7	1.512,02
15–16	8	1.539,76
17–18	9	1.567,28
19–20	10	1.595,23
21–22	11	1.624,70
23–24	12	1.654,89
25–26	13	1.685,90
27–28	14	1.717,21
29–30	15	1.748,84
31–32	16	1.780,57
33–34	17	1.812,60
35–36	18	1.844,63
37–38	19	1.876,45
39–40	20	1.908,38
41–42	21	1.940,32

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.496,98
3– 4	2	1.529,12
5– 6	3	1.561,25
7– 8	4	1.593,69
9–10	5	1.628,08
11–12	6	1.663,08
13–14	7	1.699,82
15–16	8	1.736,25
17–18	9	1.787,93

19–20	10	1.840,63
21–22	11	1.909,71
23–24	12	1.979,10
25–26	13	2.048,28
27–28	14	2.117,16
29–30	15	2.186,53
31–32	16	2.255,82
33–34	17	2.325,41
35–36	18	2.394,28
37–38	19	2.463,98
39–40	20	2.532,95

15	4.240,8	3.728,3	2.260,4
16	4.409,2	3.874,9	2.355,0
17	4.629,0	4.029,4	2.448,4
18	4.629,0	4.193,5	2.542,3
19	4.958,1	4.343,8	2.636,1

Fußnote: Die aktualisierte Richtsatztabelle für KirchenmusikerInnen wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Dr. R. Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. P. Krömer
Präsident

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.811,95
3– 4	2	1.851,23
5– 6	3	1.890,51
7– 8	4	1.930,16
9–10	5	1.972,19
11–12	6	2.014,97
13–14	7	2.059,87
15–16	8	2.104,39
17–18	9	2.167,56
19–20	10	2.231,97
21–22	11	2.316,40
23–24	12	2.401,21
25–26	13	2.485,77
27–28	14	2.569,95
29–30	15	2.654,75
31–32	16	2.739,42
33–34	17	2.824,48
35–36	18	2.908,66
37–38	19	2.993,84
39–40	20	3.078,14

4. Sollte im Jahre 2009 den weltlichen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen keine oder eine unter der Empfehlung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. liegende Teuerungsabgeltung gewährt worden sein, so ist der Differenzbetrag auf die 3.-%-Teuerungsabgeltung als einmalige Sonderzahlung im Jahre 2010 bis 30. Juni 2010 auszubehalten.

5. Im Anhang zur Mindestgehälter-Verordnung 2008 hat die Tabelle gemäß § 41 VBG ab 2010 zu lauten:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe		
	11	12a2	13
1	2.131,0	1.938,2	1.487,8
2	2.200,3	1.996,6	1.513,3
3	2.269,7	2.054,9	1.538,0
4	2.346,7	2.113,4	1.563,3
5	2.513,3	2.171,5	1.588,6
6	2.688,2	2.290,7	1.627,9
7	2.863,2	2.433,1	1.688,6
8	3.032,3	2.574,9	1.753,6
9	3.207,0	2.738,6	1.821,0
10	3.386,7	2.902,3	1.889,5
11	3.545,6	3.067,8	1.958,8
12	3.719,3	3.233,2	2.026,7
13	3.893,0	3.397,9	2.096,2
14	4.066,9	3.563,1	2.165,7

49. Zl. KOL 10; 343/2010 vom 11. Feber 2010

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2010

Liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben und Projekte der Evangelischen Jugend Österreich.

Die Kirche hat der Evangelischen Jugend die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie in Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen sollen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen. Heranzuwachsen bedeutet auch immer wieder vor vielem zu erschrecken: vor uns selbst, vor der Welt der Erwachsenen und vor der Weltordnung in der das Recht des Stärkeren gilt. In der Jahreslosung sagt Jesus: Euer Herz erschrecke nicht. Glaubt an Gott und glaubt an mich! Das heißt dann zu glauben und zu vertrauen, dass aller Schrecken in unserem Leben nur etwas Vorletztes ist, das Gottes ewiger Liebe weichen muss. Von diesem Vertrauen zu reden und es nach menschlichen Möglichkeiten zu fördern ist der Auftrag der Evangelischen Jugend in Österreich.

Mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2010 unterstützen Sie ein landesweites Netzwerk von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Rückgrat der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bilden. Mit **praxisbezogenen Schulungen vermittelt die Evangelische Jugend das notwendige Wissen** für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und begleitet und **unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** bei ihren verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgaben.

Die Evangelische Jugend in Österreich:

- organisiert Fahrten zum Kirchentag,
- unterstützt den Jugendtag Schladming,
- finanziert die Arbeit des Arbeitskreises Kindergottesdienst,
- finanziert die Projektgruppe Jungschar,
- fördert die Teilnahme an Fortbildungen.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Jugend regionale sowie österreichweite Projekte für Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen. Unsere Veranstaltungen sind Räume der Begegnung und des Austausches, bei denen **evangelische Werte vermittelt werden**. Hierzu gehören zum Beispiel die Tagungen Take MAK und EJ-Tagung und besonders die **Sommerfreizeiten**. Die Kinder und Jugendlichen erleben einzigartige und unvergessliche Ferientage. Das bewusste Miteinander unterschiedlicher Menschen und Meinungen ist eine wichtige Erfahrung auf dem Weg des Erwachsenwerdens.

Mit ihrer Spende hilft Ihr, die Konfirmanden, und helfen Sie, die Erwachsenen, der Evangelischen Jugend Österreich ihren Auftrag zu erfüllen, damit die Kinder, Jugendlichen und MitarbeiterInnen auch aus ihrer/eurer Pfarrgemeinde sich begegnen können, im Glauben wachsen und durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben mit Jesus Christus eingeladen und befähigt werden.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen herzlich für Ihre großzügige Unterstützung.

50. Zl. KOL 07; 617/2010 vom 11. März 2010

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 25. April 2010 — Evangelische Frauenarbeit in Österreich

„Brot — Nahrung für Leib und Seele“ — unter dieses Thema stellt die Evangelische Frauenarbeit ihre heurige Bildungsarbeit.

Grund ist ein besonderes Jubiläum: Die Aktion „Brot für Hungernde“ feiert ihr 50-jähriges Bestehen! Von Anfang an wurde diese Spendenaktion im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich von der Evangelischen Frauenarbeit verantwortet, gefördert und beworben. Zahlreiche entwicklungspolitische Projekte in den Ländern des Südens halfen und helfen Frauen und ihren Angehörigen. Den Höhepunkt des Jubiläums bildet ein großes Fest im Oktober in Wien.

Zur Unterstützung des Themas „Brot — Nahrung für Leib und Seele“ wurde eine Jahresmappe mit praktischen Anregungen für Pfarrgemeinden erstellt. Für diese Bildungs- und Informationsarbeit, aber auch für viele andere Bereiche, die im Leben von Frauen hier bei uns wichtig und interessant sind, braucht es Organisation, Koordination und Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden in der Geschäftsstelle der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich geleistet. Hier laufen viele Informationen zusammen: Von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirche in Österreich bis zu aktuellen frauenpolitischen Debatten, vom Redaktionsteam der Zeitung „efa“ bis zur Vorbereitung von (zum Teil ökumenischen) Gottesdiensten. Nicht zuletzt bilden die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Verbindung der Frauenarbeit zu den Gemeinden.

Unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrer Kollekte!

Evangelische Frauenarbeit in Österreich, 1180 Wien, Blumengasse 4/6
Tel. (01) 408 96 05, E-Mail: frauenarbeit.oe@evang.at
Bankverbindung: PSK Nr. 7277.544, BLZ 60.000

51. Zl. KOL 26; 662/2010 vom 17. März 2010

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2010, für Kirchenmusik

„Musik für eine missionarische Kirche der Zukunft“ — diesem herausfordernden Anspruch will sich Kirchenmusik u. a. auch als Schwerpunktthema bei der nächsten Synode stellen. Der Aufgaben sind viele, viel wurde bislang aber auch schon jetzt ermöglicht durch Ihre Gaben, z. B.:

- Weiterbildungen, ganz aktuell nun auch im Bereich populärer Musikstile.
- Förderung des Singens, z. B. durch Familiensingfreizeit, Chortreffen, Förderung von Kindersinggruppen, Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Konzerte, Musik in Gottesdiensten u. a.
- Vernetzungen, Austausch, Informationsangebote, Anschaffung von Fachliteratur usw.

Dafür sagen wir herzlich Dank.

Um die Gemeinden und ihre vielen, vorwiegend ehren- und nebenamtlichen ChorleiterInnen und OrganistInnen auch weiterhin in ihrem Dienst unterstützen zu können, um aber auch die notwendigen Impulse für die weitere Entwicklung zukünftiger kirchenmusikalischer Tätigkeit im Sinne einer missionarischen Kirche entwickeln zu können, erbitten wir auch heute wieder Ihre Gabe.

Die Kollekte am Sonntag Kantate kommt dabei zu gleichen Teilen dem Amt für Kirchenmusik und dem VEKÖ zu Gute.

Ein großer Dank gilt den Gemeinden, die mit ihrer heurigen Gabe diese Arbeit ermöglichen und unterstützen.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

52. Zl. RU 06; 588/2010 vom 9. März 2010

Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol

Die Stelle eines Fachinspektors oder einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol wird hiermit wegen des Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Besetzung zum 1. September 2010 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektion auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrerinnen und -lehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den DirektorInnen und mit den ReferentInnen im Landesschulrat und die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht, sowie die Betreuung der Religionslehrerprüfungen bei der Superintendenz und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor/der Fachinspektorin die Führung der Agenden des Schulamtes für höhere Schulen.

Die Leitung des Schulamtes obliegt bis auf weiteres dem Superintendenten. Die bestehende „Ordnung des Schulamtes“ regelt die Aufgabenbereiche der beiden Fachin-

spektoren (ABHMS/APS). Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wird dem Fachinspektor/der Fachinspektorin neben seinem/ihren Unterricht seitens des Bundesministeriums für Unterricht eine erhebliche Lehrpflichtermäßigung (Stundeneinrechnung) gewährt.

Bestellt werden können für die jetzt ausgeschriebene Stelle pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen sind.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31, E-Mail: kaernten@evang.at.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2010 an die Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten/Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach, zu richten.

53. Zl. Syn 10; 677/2010 vom 18. März 2010

Nachwahl in die Gleichstellungskommission der General-synode

Ordentliches Mitglied:

Lektorin **Andrea Ehrenreich**
(statt bisher Ing. Roland Weng)

Als ihre Stellvertreterin:

Gabriele Urbanschitz
(statt bisher Dagmar Böhme)

Dr. Peter Krömer OstR Prof. Mag. Gerd Zetter
Vorsitzender Schriftführer
der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse

54. Zl. A 20; 521/2010 vom 1. März 2010

Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Burgenland

Die Prüfungskommission laut § 16 Abs. 1 RUO 2008 (Amtsblatt 99/2008) und § 7 Prüfungsordnung (Amtsblatt 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Mag. Manfred Koch (Vorsitzender), Superintendent und Schulamtsleiter
Pfarrer Dr. Herbert Rampler, Senior
Walpurga Wukovits, Fachinspektorin APS
Andrea Postmann, Religionslehrerin
Renate Kast, Religionslehrerin
Gabriele Hribernig, Religionslehrerin

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

55. Zl. KB 06; 579/2010 vom 9. März 2010

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2009 mit Vergleichszahlen aus 2008 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2009	2008
	Euro	
Superintendentur		
Burgenland	2,518.727,11	2,461.283,78
Kärnten	2,920.768,79	2,883.103,25
Niederösterreich	2,440.407,61	2,392.960,12
Oberösterreich	3,672.625,62	3,598.821,01
Salzburg-Tirol	2,140.937,64	2,157.382,99
Steiermark	3,064.058,42	2,960.244,15
Wien	4,697.903,37	4,890.906,71
	21,455.428,56	21,344.702,01

Steigerung 2009 gegenüber 2008:
0,52% (21,344.702,01)

Steigerung 2009 gegenüber 2007:
2,46% (20,940.391,60)

56. Zl. Syn 01; 676/2010 vom 18. März 2010

Zulassung als Liederbuch für Evangelische Trauerbegleitung „Getröstet“

Laut Beschluss der 6. Session der 13. Synode A. B. vom 7. November 2009 wird das Liederbuch für Evangelische Trauerbegleitung „Getröstet“, herausgegeben von der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und von der Superintendentur A. B. Burgenland als weiteres Gesangbuch gemäß der Kirchenverfassung zugelassen.

Dr. Peter Krömer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Präsident der Synode A. B. Schriftführer der Synode A. B.

57. Zl. S 08; 590/2010 vom 9. März 2010

Ausbildungsrichtlinien der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich

1. Aufgabenfeld

Die Notfallseelsorge (NFS) wird durch die Einsatzorganisationen angefordert:

- Erstalarmierung: Die NFS ist in ein Kriseninterventionsteam integriert.
- Nachalarmierung: Die NFS wird durch ein KIT zum Einsatzort gerufen.

2. Aufnahmekriterien für die Ausbildung

- Personengruppen:
 - Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Diakon/innen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Lektor/innen.
 - Ehrenamtliche, die einen theologischen Kurs der Superintendentur oder eine gleichwertige theologische Bildung nachweisen können.

- Physische und psychische Belastbarkeit,
- Mobilität,
- zeitliche Flexibilität,
- Erfahrung in Einsatzorganisationen erwünscht,
- Alter: Mindestens 25, maximal 65 Jahre,
- Auswahlgespräch mit dem Landesleiter/der Landesleiterin.

3. Die Ausbildung gliedert sich in 2 Module

- Modul 1: Psychosoziale Akutbetreuung,
- Modul 2: Seelsorge und liturgisches Handeln.

4. Die Ausbildung wird grundsätzlich an folgenden Stellen durchgeführt:

- Modul 1: In der Regel bei einer Einsatzorganisation, die Mitglied der Plattform KI ist.
- Modul 2: In der Regel durch eine kirchliche Einrichtung.

5. Stundentafel

Modul 1: Psychosoziale Akutbetreuung
Siehe im Einzelnen die Mindeststandards der PF KI/AB Theorie:

Einführung 12 Stunden

Ausbildung 60 Stunden

Erste Hilfe 16 Stunden

Volontariat 10 Stunden

Praxis:

Mindestens 5 Einsätze

Modul 2: Seelsorge und liturgisches Handeln (mindestens 30 Stunden)

- Auseinandersetzung mit plötzlichem Tod und Leid.
- Seelsorgerliche Haltungen in Not- und Krisensituationen.
- Worte und Rituale am Einsatzort.
- Aufgaben und Möglichkeiten von Nachbetreuung.
- Theologische Themen der NFS:
Gottes- und Menschenbildern
Theodizee-Frage
Umgang mit Schuld
- Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz.
- Das Selbstverständnis des/der NFS/in.

6. Beauftragung

Der/die Landesleiter/in beantragt, nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 und 2 (Zertifikate), die Beauftragung zum/zur Notfallseelsorger/in durch den Oberkirchenrat A. B. Dieser stellt einen Dienstaussweis als Notfallseelsorger/in aus, der als Voraussetzung für einen Dienstaussweis als NFS/in des jeweiligen Bundeslandes gilt.

Die NFS/innen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

7. Qualitätssicherung und Evaluierung

- Fortbildung — acht Stunden im Jahr,
- Einsatznachbesprechung,
- Teilnahme an den Teamsitzungen,
- Supervision,
- Rezertifizierung nach fünf Jahren (Mitarbeiter/innen-Gespräch unter Berücksichtigung der Einsatzpraxis).

58. Zl. GD 356; 207/2010 vom 28. Jänner 2010

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat wird hiermit zum 1. September 2010 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat leben in 25 Orten rund um den Wiener Flughafen. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören 1750 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde besitzt drei Kirchen in Schwechat, Fischamend und Himberg.

Gegenwärtig werden Gottesdienste in Schwechat an allen Sonntagen gefeiert, abwechselnd jeden zweiten Sonntag jeweils in Fischamend und Himberg. Des Weiteren ist die Flughafenseelsorge zu betreuen. In der Gemeinde sind zwei Lektorinnen tätig.

Von der künftigen Pfarrerin/vom künftigen Pfarrer wünscht sich die Gemeinde:

- Freude an ihrer/seiner Berufung und eine positive Grundhaltung im Sinne des Evangeliums, sodass wir unter Gottes Führung einen guten Weg gemeinsam gehen können,
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden,
- Pfarramtsführung und Amtshandlungen (in der Pfarrkanzlei steht eine Kanzleikraft tatkräftig einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer zur Seite),
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden (vorgesehen in der AHS in Schwechat),
- Seelsorge in vier Seniorenheimen (Schwechat, Himberg, Fischamend, Maria Lanzendorf) sowie Haus- und Geburtstagsbesuche,
- tatkräftige Mitwirkung beim Aufbau unserer Pfarrgemeinde (Bibelrunde, Frauenkreis, Singkreis, Jugendgruppe usw.),
- Weiterführung der guten Ökumenischen Kontakte.

Eine Dienstwohnung (Wohnfläche zirka 117 m²), die derzeit generalsaniert wird, steht zur Verfügung. Zu den Gemeindegebäuden in Schwechat zählen die Kirche, ein Gemeindesaal, eine Pfarrkanzlei, eine vermietete Wohnung und ein Mehrzweckraum mit Küche.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Handy: 0699-100 59 413, und der Administrator der Pfarrgemeinde Pfarrer Mag. Carsten Marx, Handy: 0699-188 78 751.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 15. Jänner 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, z. H. Kuratorin Dr. Ingrid Herl, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, zu richten.

59. Zl. GD 149; 408/2010 vom 18. Feber 2010

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach (mit der Tochtergemeinde Puch) wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2010 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat nicht ganz 2000 Mitglieder (etwa 1500 in Fresach mit seinen Ortsteilen und etwa 500 in Puch) und erstreckt sich im Drautal vom Stadtrand Villachs über die Hänge des Mirnock bis in die Nähe des Millstätter Sees. Fresach und Puch sind Toleranzgemeinden. Davon zeugt das in seiner Ursprünglichkeit erhaltene und als Diözesanmuseum genutzte alte Bethaus, das zum Mittelpunkt einer Landesausstellung im Jahr 2011 werden soll. Sitz des Pfarramtes ist Fresach (etwa 700 m hoch gelegen) mit der großen, hellen Kirche von 1951 und dem geräumigen Pfarrhaus, in dem auch Büroräume und ein Gemeindesaal mit Teeküche untergebracht sind.

Die Dienstwohnung im 1. und 2. Stock umfasst fünf Zimmer, Wohnküche, zwei Bäder und große Flure (etwa 180 m² Wohnfläche). Ein Nebengebäude bietet Abstellraum und einen Autounterstand.

Die zentrale Hackschnitzelheizung erwärmt das gesamte Gebäude. Die Wohnqualität — gerade auch durch die besonders reizvolle gebirgige Umgebung — ist hoch.

Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von einem aktiven Presbyterium, mehreren Lektoren und Organisten, umsichtigen Küsterfamilien, KB-Mitarbeitern, einer Religionslehrerin, die auch mit dem Jugendpresbyter im Konfirmanden-Unterricht mitwirkt, und etlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, z. B. für Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Frauenkreis . . .

Das ökumenische Klima ist hervorragend.

Die Gemeinde freut sich u. a. über folgende Aktivitäten der Pfarrerin/des Pfarrers:

- Sonntägliche Gottesdienste (außer am 5. So. im Monat) an drei Predigtorten (nicht überall an jedem Sonntag!).
- Eingehende Seelsorge bei Amtshandlungen und durch Besuche in der gesamten Gemeinde (auch mit Hausabendmahls- und Hausaussegnungsfeiern).
- Förderung und Begleitung der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, sowie der Frauenarbeit, Bibelkreise und der regelmäßigen ökumenischen Runde.
- Religionsunterricht nach Absprache mit dem Schulamt im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden.
- Gedeihliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien, den Gemeinden und Pfarrern der Umgebung, sowie mit den röm.-kath. Schwestergemeinden.
- Verantwortung für die Verwaltung der Pfarrgemeinde unter Mithilfe tüchtiger, ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- Ideenreiche Offenheit für die Anliegen der ursprünglich großteils bäuerlich geprägten Gemeindeglieder und für die Weiterentwicklung der traditionellen Gemeindestrukturen und des Gottesdienstes sowie für eine zeitgemäße, klare und überzeugende Verkündigung des Wortes Gottes.

Nähere Auskünfte werden gerne erteilt:

Im Pfarramt Fresach, Tel. (04245) 48 14 oder
E-Mail: evpfarramt.fresach@aon.at

Die Gemeinde und ihre Gremien sind gespannt auf jede Anfrage und schließlich auf Ihre Bewerbung bis 12. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Fresach, Dorfplatz 48, 9712 Fresach.

60. Zl. GD 167; 593/2010 vom 10. März 2010

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) schreibt hiermit die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Sie wird durch Wahl ab 1. September 2010 besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 2100 Gemeindeglieder.

Gottesdienste sind in der Kreuzkirche an den Sonn- und Feiertagen zu halten; sowie bei Bedarf in den Predigtstellen Feldkirchen und Kalsdorf.

Die Gemeinde erwartet von dem/der Inhaber/in der Pfarrstelle die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder, die Förderung in der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie die Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unsere Gemeindegliederarbeit ist geprägt vom dem Bemühen, Menschen aller Altersgruppen zum lebendigen Glauben zu führen und sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

Das Haus unserer Gemeinde soll ein Raum sein, in dem Menschen ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können und auch an andere weitergeben.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit neben der amtsführenden Pfarrerin eine Büroangestellte und ein Gemeindepädagoge (½ Stelle).

Mit der Pfarrstelle sind acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Für den/die Pfarrer/in steht eine zirka 143 m² große Dienstwohnung im sehr schön gelegenen Pfarrhaus, das an den Volksgarten angrenzt, zur Verfügung. Sie umfasst vier Zimmer, Küche und Nebenräume (Flur, Bad und WC).

Bewerbungen erbitten wir bis **30. April 2010** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz.

Für nähere Auskünfte steht zur Verfügung:

Kurator Dipl.-Ing. Gernot Latal, Strauchergasse 13, 8020 Graz, Tel. (0316) 77 32 29 oder Mobil: 0680-300 59 02; E-Mail: gernot.latal@inode.at

61. Zl. GD 338; 614/2010 vom 11. März 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben und im Herbst 2010 durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der sich mit Freude den Herausforderungen einer Kirche im Zentrum der Großstadt stellt. Die Gemeinde umfasst den 1., 4. und 8. Wiener Gemeindebezirk mit ungefähr 3200 Gemeindegliedern. Die Lutherische Stadtkirche zeichnet sich aus durch ein vielfältiges Gemeindeleben und eine engagierte Mitarbeiterschaft.

Die Gemeindeordnung regelt grundsätzlich die Zusammenarbeit der beiden Pfarrer bzw. Pfarrerinnen, jedenfalls ist Teamfähigkeit eine Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium sowie mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Im Verhältnis zu allen Gemeindegliedern wären Diskussionsbereitschaft und Offenheit gegenüber unterschiedlichen religiösen Standpunkten sowie die Bereitschaft, auch im diakonischen Bereich mitzuarbeiten, wünschenswert.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer neuen Pfarrerin bzw. unserem neuen Pfarrer Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei der Begleitung der Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden, was durch ein noch nicht sehr fortgeschrittenes Lebensalter erleichtert würde. Auch musische Interessen wären wünschenswert. Außerdem ist Religionsunterricht im vorgesehenen Ausmaß zu erteilen.

Eine schöne Dienstwohnung (220 m²) steht im 4. Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 25. Mai 2010 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Kurator Prof. Dr. Ernst Istler, Tel. (01) 581 36 80, und Pfarrerin Dr. Ines Knoll, Tel. (01) 512 83 92-15.

62. Zl. GD 165; 686/2010 vom 22. März 2010

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 25%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christus-Kirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Christuskirche schreibt hiermit ihre 25%-Teilpfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2010 aus. (Über eine etwaige Kombinationsmöglichkeit mit einer 75%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung kann mit dem Schulamt der Superintendentur Kontakt aufgenommen werden).

Wir sind eine Gemeinde mit etwa 2700 Gemeindegliedern. Das Gebiet umfasst die Bezirke Eggenberg, Gösting, Wetzelsdorf, Straßgang sowie die umliegenden Gemeinden Thal, Dobl, Hitzendorf, Lieboch, Zettling und Zwaring.

Wir sind bemüht, Menschen aller Altersstufen zu einem verantwortungsvollen und in der Liebe tätigen Glauben an Jesus Christus zu begleiten.

Die 25%-Stelle soll überwiegend durch eine noch aufzubauende Jugendarbeit ausgefüllt werden. So suchen wir eine/n engagierte/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, in unserer Gemeinde eine Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen und zu begleiten. Dabei ist die Konfirmandenarbeit zu leiten (ein engagiertes jungendliches Team steht zur Verfügung) und in Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium bis zu sechs Jugendgottesdienste pro Arbeitsjahr zu gestalten.

In Absprache mit dem amtsführenden Pfarrer sind in Vertretungsfällen fallweise Kasualien zu übernehmen.

Eine Wohnung wird durch die zu besetzende 75%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2010 (Datum des Poststempels) an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Burenstraße 9, 8020 Graz, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Sonnhild Bergmann, Tel. 0650-3077912, sowie der amtsführende Pfarrer Richard Liebeg, Tel. 0699-18877660; E-Mail: richard.liebeg@evang.at

63. Zl. Sup 9; 687/2010 vom 22. März 2010

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit einer 75%-Lehrverpflichtung (15 Wochenstunden) an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz

Die Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit einer 75%-igen Lehrverpflichtung wird durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz mit Besetzung ab dem Schuljahr 2010/2011 ausgeschrieben.

Der übergemeindliche Verband für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für PfarrerInnen im Schuldienst der Grazer Evangelischen Pfarrgemeinden ist durch die Gemeindeordnung definiert. In Graz gibt es alle Arten von allgemein- und berufsbildenden höheren und mittleren Schulen, für die ein/eine kompetente/r Pfarrer/in gesucht wird.

Wir erwarten Engagement und Freude in der Arbeit mit SchülerInnen, eine gute Zusammenarbeit in den jeweiligen Schulen in der Direktionsebene und mit den LehrerInnenkollegen. Grundlegend gelten die Bestimmungen der Religionsunterricht-Verordnung (RU-O v. 2008) des Evangelischen Oberkirchenrates.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von zirka 75 m² ist vorhanden bzw. kann ggf. bei der Beschaffung einer anderen Dienstwohnung geholfen werden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2010 an den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

Zu einer 100%-Pfarrstelle gibt es durch die Verbindung mit der Ausschreibung einer 25%-Pfarrstelle in Graz-Eggenberg eine gute Möglichkeit (siehe dazu auch die Ausschreibung der Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg).

Auskünfte dazu geben gerne Schulumtsleiter FI Pfarrer Heinz Liebeg, Tel. 0699-18877-673, oder Pfarrer Richard Liebeg, Graz-Eggenberg, Tel. 699-18877-660).

64. Zl. P 2173; 460/2010 vom 24. Feber 2010

Zuteilung von Mag. Katharina Alder als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing

Mag. Katharina Alder wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. April 2010 Lehrpfarrerin Mag. Elke Uschmann als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zur Dienstleistung zugeteilt.

65. Zl. P 2195; 462/2010 vom 24. Feber 2010

Zuteilung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdtG mit Wirkung vom 1. April 2010 Lehrpfarrer Mag. Christian Brost als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Stockerau zur Dienstleistung zugeteilt.

66. Zl. GD 134; 666/2010 vom 18. März 2010

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach lauten:

E-Mail-Adresse: office@struprecht-evangelisch.at

Pfarrer Norman Tendis:

pfarrer.tendis@struprecht-evangelisch.at

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*

